

Allodialerbsolge vom heutigen Dato, und rücksichtlich der zur Sicherstellung des Total- und Paraphernalvermögens der Ehefrauen dienenden Rechte, die Vorschriften der im Betreff der Ordnung der Gläubiger in Zittau geltenden Chursächsischen Proceß- und Gerichts-Ordnung v. J. 1622. Tit. XLIII. und XLV. zu befolgen.

Dasselbe ist auch

E) bei den am ersten September 1829 bestehenden Ehen, in welchen vor dem gedachten Tage eine Vererbung oder Aufgabe erfolgt ist, anzunehmen, soweit nicht, nach vorstehender Bestimmung sub B, eine Ausnahme wegen der Gläubiger eintritt.

Endlich sind

F) Verträge, die am ersten September 1829, oder nachher eingegangen werden, soweit nach denselben eine Gütergemeinschaft unter Ehegatten Statt finden soll, für ungültig zu achten.

Wir befehlen demnach, mit Remission der von euch, mittels Eingangs erwähnten Berichts, eingesendeten, hierbei specificirten Acten und Beilagen, an euch gnädigst, ihr wollest euch nicht nur eures Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch den Stadtrath zu Zittau hiernach bescheiden.

Daran geschicket Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gemogen.

Gegeben zu Dresden, den 31^{ten} Januar 1829.

Roßig und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.